LIEB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

20.04.2026

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Omnibus I: Was der Mittelstand jetzt wissen – und entscheiden – sollte

Das Omnibus-I-Verfahren der EU hat die **Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung** spürbar verändert. Während die ursprüngliche Ausgestaltung der CSRD einen erheblichen Teil des Mittelstands erfasst hätte, zeichnet sich nun eine **deutliche regulatorische Entlastung ab**.

Wichtig ist jedoch: Der **formale Druck sinkt** – der unternehmerische **Entscheidungsbedarf bleibt.**

1. Entlastung für viele Mittelständler – aber kein vollständiger Wegfall

Nach der politischen Einigung im Omnibus-Verfahren ist vorgesehen: Der **Anwendungsbereich der CSRD wird deutlich eingeschränkt**. Künftig sollen vor allem Unternehmen mit mehr als **1.000 Mitarbeitenden** und einem hohen Umsatz (Richtgröße: **über 450 Mio. €**) im Fokus stehen. Viele ursprünglich erfasste Unternehmen – insbesondere **kapitalmarktorientierte KMU** – werden voraussichtlich entlastet oder zeitlich deutlich später einbezogen. Aber entscheidend bleibt: Die Änderungen erfolgen durch eine **EU-Richtlinie**, die erst noch in nationales Recht umzusetzen ist. Zudem bestehen in Detailfragen weiterhin Unsicherheiten hinsichtlich der finalen Ausgestaltung.

Konsequenz für den Mittelstand: Begonnene CSRD-Projekte sollten nicht pauschal eingestellt, sondern **kritisch überprüft und gezielt angepasst** werden.

2. Keine Pflicht heißt nicht keine Relevanz

Auch ohne unmittelbare gesetzliche Berichtspflicht bleibt Nachhaltigkeit ein wirtschaftlicher Faktor:

- Banken integrieren ESG-Kriterien zunehmend in **Kreditentscheidungen**,
- große Kunden verlangen weiterhin **strukturierte Nachhaltigkeitsinformationen**,
- Investoren, Mitarbeitende und Nachfolger achten stärker auf ESG-Aspekte.

Neu im Rahmen des Omnibus-Verfahrens ist zudem der sogenannte **„Value Chain Cap"**: Große Unternehmen sollen von kleineren Lieferanten nur noch **verhältnismäßige und standardisierte Informationen** anfordern dürfen.

Konsequenz: Der Mittelstand wird regulatorisch entlastet, bleibt jedoch **faktisch Teil der ESG-Wertschöpfungskette**.

3. Weniger Regulierung – mehr unternehmerische Steuerung

Durch die geplanten Anpassungen entsteht für viele mittelständische Unternehmen erstmals ein größerer Handlungsspielraum:

- Wegfall bzw. Verschiebung umfangreicher Berichtspflichten
- Möglichkeit einer **gezielten, freiwilligen ESG-Darstellung**
- stärkere Fokussierung auf wirtschaftlich relevante Themen, etwa:

- Energie- und Kosteneffizienz
- Resilienz der Lieferkette
- Fachkräftegewinnung und -bindung
- Auswirkungen auf Finanzierungskonditionen

Best Practice: Kein formaler Bericht nach regulatorischem Muster, sondern ein **klar fokussierter Nachhaltigkeitsstatus** mit ausgewählten Kennzahlen.

4. Freiwillige Berichterstattung: Wann sie sinnvoll ist

Freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kann sinnvoll sein – **aber nur gezielt und mit Augenmaß**. Typische Anwendungsfälle sind u. a.:

- hohe Abhängigkeit von externer Finanzierung
- Einbindung in internationale oder ESG-sensible Lieferketten
- energie- oder ressourcenintensive Geschäftsmodelle
- bevorstehende Unternehmensnachfolge oder strategische Neuausrichtung

Wichtig dabei: Ein „CSRD-Light"-Ansatz ohne klaren Nutzen führt häufig zu **unnötigem Aufwand ohne Mehrwert**.

Empfehlung: Fokus auf wenige, belastbare und **unternehmerisch steuerungsrelevante Kennzahlen** statt umfangreicher Berichte.

5. Fazit: Entlastung ja – Entscheidungsdruck bleibt

Das Omnibus-I-Verfahren bringt für den Mittelstand eine spürbare Entlastung und mehr Flexibilität. Gleichzeitig verschiebt sich der Fokus klar: **weg von reiner Compliance hin zu bewussten strategischen Entscheidungen über Nachhaltigkeit.**

Die zentrale Frage lautet künftig nicht mehr: *„Sind wir berichtspflichtig?"* sondern: *„Welche ESG-Themen sind für unser Geschäftsmodell wesentlich – und wie gehen wir damit glaubwürdig um?"* Unternehmen, die diese Frage pragmatisch und wirtschaftlich fundiert beantworten, sind auch ohne umfassende Regulierung gut aufgestellt – gegenüber Banken, Kunden und im Wettbewerb.

LIEB GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Friedhofstraße 9 | 73430 Aalen
Tel.: +49 (0)7361 9663 800 | Fax: +49 (0)7361 9663 903 | E-Mail: info@lieb-wpg.de
Website: www.lieb-wpg.de